

**BESTIMMUNGEN UBER DIE POLITISCHEN PARTEIEN
DER VERFASSUNG DER TÜRKISCHEN REPUBLIK
VON 1961**

Wiss. Assistent Dr. Özkan TIKVEŞ

In der Verfassung der Türkischen Republik von 1961 sind politische Parteien privatrechtlich betrachtet.

Art. 56 : «Die Staatsangehörigen besitzen das Recht politische Parteien zu gründen und statutengemäss den Parteien beizutreten und aus ihnen auszuscheiden. Die politischen Parteien werden ohne vorgängige Erlaubnis gegründet und betätigen sich frei - Die Politischen Parteien - gleichgültig, ob sie in der Macht oder in Opposition stehen - sind unverzichtbare Elemente des demokratischen politischen Lebens.»

Politische Parteien haben ihre verfassungswidrigen Verhalten und Vorgehen auch ihre Geldquellen und ihre Ausgaben, gemäss Art. 57 der Verfassung, offenzulegen und durch das Verfassungsgericht kontrollieren zu lassen (siehe : **Ernst E. HIRSCH** : Die Verfassung der Türkischen Republik, Alfred Metzner Verlag Berlin, 1966, s. 124)